

# **Satzung der Jagdgenossenschaft Kreßberg**

**vom 12. Dezember 2001, geändert am 18. November 2004**

Auf Grund § 6 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Juni 1996 (GBl.1996, 369) und § 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJagdGDVO) vom 5. September 1996 (GBl. 1996, 601) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Kreßberg am 12. Dezember 2001 folgende

## **S a t z u n g**

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Kreßberg" und hat ihren Sitz in Kreßberg.

### **§ 2**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
- (2) Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
- (3) Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Abschussplan hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

### **§ 4**

#### **Organe**

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 5),
2. der Gemeindevorstand (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

### **§ 5**

#### **Versammlung der Jagdgenossen**

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeindevorstand mindestens alle 3 Jahre einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der

Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.

- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeindevorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen.
- (3) Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeindevorstand mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekanntzugeben.
- (4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

## **§ 6**

### **Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen**

- (1) Die Abstimmung erfolgt offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
- (2) Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
- (3) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (4) Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.

## **§ 7**

### **Sitzungsniederschrift**

Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeindevorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen**

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeindevorstand),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) die Erhebung einer Umlage,
- f) Änderungen der Satzung,
- g) Wahl der vier Vertreter der Jagdgenossen im Jagdbeirat, sowie ihrer Stellvertreter (§ 9).

## **§ 9 Jagdbeirat**

- (1) Es wird ein Jagdbeirat gebildet. Dieser berät den Gemeindevorstand in allen jagdlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Neuverpachtung der Gemeindejagd und der Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.
- (2) Der Jagdbeirat besteht aus 4 Jagdgenossen (je einem aus den ehemaligen Gemeinden Leukershausen, Mariäkappel, Marktlustenau und Waldtann), 3 Gemeinderäten, und dem Bürgermeister.
- (3) Die Amtszeit des Jagdbeirats beträgt 3 Jahre, sie beginnt am Wahltag und endet mit der darauffolgenden turnusgemäß einberufenen Versammlung der Jagdgenossen.
- (4) Wählbar ist jeder volljährige und geschäftsfähige Jagdgenosse. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Vertreter der Jagdgenossen im Jagdbeirat werden von den bei der Versammlung der Jagdgenossen anwesenden stimmberechtigten Jagdgenossen gewählt. Ein Viertel der anwesenden Jagdgenossen kann verlangen, dass geheim gewählt wird.
- (6) Vorsitzender des Jagdbeirats ist der Bürgermeister.
- (7) Der Jagdbeirat wird vom Vorsitzenden durch rechtzeitige schriftliche Einladung nach Bedarf einberufen.

## **§ 10 Gemeindevorstand**

- (1) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird nach § 6 Abs. 5 LJagdG für unbestimmte Zeit auf den Gemeindevorstand übertragen. Gemeindevorstand ist der Gemeinderat. Der Gemeindevorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Gemeindevorstand kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

## **§ 11 Aufgaben des Gemeindevorstands**

- (1) Der Gemeindevorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- (2) Der Gemeindevorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
- (3) Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
  - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
  - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Bestellung eines Rechnungsprüfers,
  - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,

- e) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
- f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks (im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat),
- g) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
- h) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks (im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat)

## **§ 12**

### **Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)**

- (1) Der Gemeindevorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
- (2) Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

## **§ 13**

### **Verfahren bei der Jagdverpachtung**

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

## **§ 14**

### **Anteil an Nutzungen und Lasten**

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

## **§ 15**

### **Verwendung des Reinertrags**

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde zweckgebunden für Wegeunterhaltung und sonstige Zwecke der Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung gestellt wird. Bei der Verwendung des Reinertrags im Einzelnen berät der Jagdbeirat die Gemeinde.
- (2) Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeindevorstand geltend gemacht wird.
- (3) Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 20,- EURO pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Kreßberg entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
- (4) Entfällt auf einen Jagdgenossen nach Abzug der Gebühr ein geringerer Reinertrag als 15,- EURO, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Auszahlungsbetrag durch

Zuwachs mindestens 15.- EURO erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

## **§ 16 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 17) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind nach Ablauf von 3 Wirtschaftsjahren dem vom Gemeindevorstand bestellten Rechnungsprüfer vorzulegen.

## **§ 17 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

## **§ 18 Bekanntmachungen**

Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 5), sowie alle übrigen öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kreßberg bekannt gegeben.

Kreßberg, 12. Dezember 2001

.....  
Robert Fischer  
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

Schwäbisch Hall, .....

.....  
(Kreisjagdamt)